

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 12. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2014) und **Antwort**

Fatale Symbolwirkung für das Land Berlin – Aufmarsch der Partei Die Rechte am 13. Februar 2014 vor dem Brandenburger Tor in unmittelbarer Nähe zum Holocaustmahnmal

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist sich der Senat der Symbolwirkung des 13. Februar für die rechte Szene in Deutschland bewusst?

Zu 1.: Ja.

2. Werden Mitarbeiter*innen der Berliner Sicherheitsbehörden (insbesondere der Berliner Polizei) für den Umgang mit Symbolen, „Feiertagen“ und Aktionsformen der rechten Szene und deren Bedeutung besonders geschult bzw. sensibilisiert?

Zu 2.: Die Ausbildung der Polizeidienstkräfte beinhaltet unter anderem eine umfassende Schulung zur Thematik des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Zur Fortbildung der Dienstkräfte werden dauerhaft Tagesseminare zum Thema Rechtsextremismus durch die Zentrale Serviceeinheit, Aus- und Fortbildung, angeboten und durchgeführt.

Die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat eine Broschüre über rechtsextremistische Kennzeichen und Symbole publiziert, die auch in der Berliner Verwaltung verteilt wird und die Grundlage von Schulungen zu dem Thema ist.

3. Wie bewertet der Senat den Aufmarsch der Partei Die Rechte am 13. Februar 2014 vor dem Brandenburger Tor?

Zu 3.: Die Partei Die Rechte meldete für den 13. Februar 2014 eine Versammlung, im Speziellen eine Kundgebung in Form einer Mahnwache, auf dem Pariser Platz an. Ein Aufzug war weder durch den Anmelder beabsichtigt, noch wurde zu dem Thema und zu der Versammlung der Partei Die Rechte ein Aufzug durchgeführt.

Der Anmelderin oder dem Anmelder einer Versammlung steht in Ausübung seiner Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 Grundgesetz (GG) und Artikel 26 Verfassung von Berlin (VvB) das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Veranstaltung zu. Aufgabe der Polizei Berlin ist es, die Durchführung von Versammlungen, die sich im Rahmen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit bewegen, zu ermöglichen, selbst wenn die Versammlungen gegen die überwältigende Mehrheitsmeinung in Bevölkerung und Politik gerichtet sind.

4. Warum wurde von der Senatsinnenverwaltung die Tatsache, dass es am 13. Februar zu einem Aufmarsch der Partei Die Rechte vorm Brandenburger Tor kommen wird, erst einen Tag vorher öffentlich bekannt gemacht?

Zu 4.: Das grundrechtlich geschützte Versammlungsrecht (Art. 8 GG) gewährt der Veranstalterin oder dem Veranstalter einer Versammlung auch das Recht, darüber zu entscheiden, wann und in welchem Umfang Angaben zu dieser Versammlung öffentlich bekannt gemacht werden. Eine staatlicherseits erfolgende Bekanntgabe der Versammlung ohne oder gegen den Willen der Veranstalterin oder des Veranstalters ist daher nur in engen Grenzen zum Schutz gleichgewichtiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Gleichgewichtige Rechtsgüter sind beispielsweise das verfassungsrechtlich verankerte Informations- und Fragerecht der Abgeordneten oder die Pressefreiheit. Nachfragen von Pressevertreterinnen und Pressevertretern sowie von Abgeordneten zur Versammlung, die die Pressestelle der Polizei ab dem 12. Februar 2014 erhalten hat, wurden vor diesem Hintergrund beantwortet.

5. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass der Aufmarsch der Partei Die Rechte mit Fahnen und Transparenten am 13. Februar 2014 vor dem Brandenburger Tor in unmittelbarer Nähe des geschützten Bereichs des Holocaustmahnmal (vgl. Anlage zu § 15 Abs. 2 Versammlungsgesetz) stattgefunden hat?

Zu 5.: Eine räumliche Verlegung einer Versammlung nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Versammlungsgesetzes (VersG) setzt voraus, dass nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer der menschenwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft beeinträchtigt wird. Solche Umstände lagen im vorliegenden Fall nicht vor.

6. Gibt es Überlegungen im Senat, den Schutz des § 15 Abs. 2 Versammlungsgesetz auch auf andere Orte in Berlin im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Versammlungsgesetz (VerSG) auszuweiten und wenn ja, auf welche?

Zu 6.: Nein.

7. Ist der Senat der Ansicht, dass die Außenwirkung der Bilder des Aufmarsches der Partei Die Rechte am 13. Februar 2014 vor dem Brandenburger Tor in unmittelbarer Nähe zum Holocaustmahnmal das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im In- und Ausland beschädigt?

Zu 7.: Die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Freiheit der Meinungsäußerung sowie das Demonstrationsrecht genießen im In- und Ausland hohe Anerkennung. Auch politischen Randgruppen, die mit ihren Äußerungen nicht die Mehrheitsmeinung wiedergeben, stehen diese Grundrechte zu. Der Senat von Berlin sieht die wehrhafte Demokratie der Bundesrepublik Deutschland auch durch die Meinungsäußerungen der Partei Die Rechte nicht als gefährdet an.

8. Stimmt sich das Land Berlin mit den Sicherheitsbehörden in Dresden über Aktionen aus dem rechten Spektrum am 13. Februar ab und wenn ja, folgt daraus eine verbesserte Informationspolitik (z.B. frühere Bekanntgabe von Aktionen aus dem rechten Spektrum) für das Jahr 2015?

Zu 8.: Die Polizei Berlin führt vor dem Hintergrund der frühzeitigen Erkenntnisgewinnung zu regionalen als auch überregionalen Versammlungen/Veranstaltungen einen Informationsaustausch unter anderem mit den Landeskriminalämtern anderer Bundesländer und dem Bundeskriminalamt durch. Darüber hinaus werden zur Bewältigung von alljährlich wiederkehrenden besonderen Lagen zeitnah anlassbezogene Informationssammelstellen zur Sammlung, Verdichtung, Bewertung und Steuerung lage- und gefährdungsrelevanter Erkenntnisse bei den für die Versammlung zuständigen Länderpolizeien eingerichtet, wie zum Beispiel bei der Polizeidirektion Dresden anlässlich des Jahrestages der Bombardierung der Stadt Dresden am 13. Februar. Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem 13. Februar wurden durch die Polizei Berlin an die zuständige Behörde übermittelt und werden auch zukünftig mitgeteilt.

Dieser Informationsaustausch hat keine Auswirkungen auf das Auskunftsverhalten zu angemeldeten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel. Siehe Antwort zu Frage 4.

Im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) werden bundesweit sämtliche anfallenden Erkenntnisse zu rechtsextremistischen Bestrebungen und deren Aktivitäten zwischen allen Sicherheitsbehörden erörtert.

Berlin, den 02. April 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Apr. 2014)